

RATGEBER

Bellende Hunde

Ein Landwirt in unmittelbarer Nachbarschaft hält Schafe. Da seit einiger Zeit ein oder mehrere Wölfe in der Nähe leben, lässt er seine Herde von Herdenschutzhunden bewachen. Diese bellen in der Nacht laut und immer wieder. Wie kann ich mich dagegen wehren?

H. J. aus Y.

Die Freiheit des einen findet seine Grenze in der Freiheit des andern – dies gilt insbesondere im Nachbarrecht. Nach Art. 684 ZGB ist jedermann verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Grundeigentums «aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten». Das Gesetz nennt hierzu beispielhaft Rauch, Russ, lästige Dünste, Erschütterung – oder Lärm. Art. 684 ZGB verbietet übermässige Immissionen, woraus sich die Duldungspflicht gewöhnlicher Einwirkungen ergibt. Die entscheidende Frage ist demnach, ob eine Immission übermässig und damit verboten ist. Als Kriterien ergeben sich aus dem Gesetz Lage und Beschaffenheit der Grundstücke sowie der Ortsgebrauch. Zudem ist zu beachten, dass eine Immission nur als «übermässig» gilt, wenn sie von einem «normalen Durchschnittsbürger» so empfunden wird. Das Gesetz stellt also weder auf «Übersensible» noch auf «Rossmaturen» ab.

Vorab ist festzuhalten, dass dem Gericht bei der Frage der Übermässigkeit einer Immission ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Im Jahr 1975 hatte sich das Bundesgericht mit einem ähnlichen Fall zu befassen. Dabei ging es darum, ob nächtliches Kuhglockengeläut in einer Wohnzone in einem Dorf im Appenzell eine übermässige Immission darstelle. Das Gericht hat eine Interessensabwägung vorgenommen: Der

Landwirt hat ein erhebliches Interesse daran, entlaufene Tiere durch das Bimmeln der Kuhglocken wieder zu finden, während der Nachbar ein Interesse an einer ungestörten Nachtruhe hat. Das Bundesgericht entschied, dass es dem Landwirt verboten sei, seinen weidenden Kühen von 20 bis 7 Uhr Glocken umzuhängen.

Massgebend für die Frage, ob das Hundegebell «übermässig» im Sinne des Gesetzes ist, ist, ob es sich um ein Grundstück in der Stadt oder auf dem Land handelt, und ob die Grundstücke in einer Wohn- oder Landwirtschaftszone liegen. Zudem ist die Ortsüblichkeit zu beachten. Auch ist wichtig, ob die Schutz Hunde mehr oder weniger durchgehend bellen oder nur zwischendurch.

Im vorgenannten Entscheid verwies das Bundesgericht auf einen Entscheid aus dem Jahr 1919. Dazu hielt es fest, «dass eine ungestörte Nachtruhe in Anbetracht der Anforderungen, die das moderne Leben an die Nervenkräfte der Menschen stelle, ein erheblich schutzwürdiges Gut darstelle.» Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass ein dauerndes und lautes nächtliches Hundegebell übermässig im Sinne des Gesetzes ist, und die Interessensabwägung zugunsten der Nachtruhe ausfällt.

Vorliegend ist aber zusätzlich folgender Umstand in die Interessensabwägung miteinzubeziehen: Beim Wolf handelt es sich um eine



M. Law Reto Cramerer ist Substitut bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare in Chur.

geschützte Tierart. Bund und Kantone sind verpflichtet, Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die der Wolf an Nutztieren anrichtet, zu schaffen. Als taugliche Massnahme gelten hierzu Herdenschutz Hunde. Diese sind damit eine direkte Folge der – zumindest von den Behörden – erwünschten Wiederansiedlung des Wolfs. Meines Erachtens vermag aber dieser Umstand allein die Störung der Nachtruhe in diesem Ausmass nicht zu rechtfertigen.

Wie eingangs gesagt: Der Ermessensspielraum des Richters ist in dieser Frage gross. Lässt sich der Landwirt nicht auf eine andere Lösung ein (etwa die Einstellung der Schafe während der Nacht), müssten Sie den Gang vor das Gericht Ihres Bezirks riskieren.

■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert?

Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können.

Bitte wenden Sie sich an:

info@kunzschmid.ch

PROMOTION.....

Spital Schiers informiert

Urologie am Spital Schiers



Der Neubau des Spitals Schiers zeigt den steten Wandel der Medizin. In Schiers soll somit nicht nur ein neues Bauwerk entstehen, sondern auch die in Schiers angebotene Ver-

sorgung der Patienten muss stetig weiter entwickelt werden. Dies trifft auch für das Fachgebiet Urologie zu. Ziel der Urologie am Spital Schiers ist es, in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Grundversorgerpraxen eine wohnortnahe urologische Grundversorgung anzubieten.

In der urologischen Sprechstunde von Dr. med. Thomas Warzinek, Facharzt Urologie FMH, spez. operative Urologie werden Patienten

unter anderem mittels Harnstrahlmessung, Ultraschalluntersuchung, Blasenspiegelung, Gewebeentnahmen aus der Prostata abgeklärt. Das operative urologische Spektrum umfasst Notfalleingriffe bei Blasantamponade, bei Koliken durch Harnsteine und bei Hodentorsion, transurethrale Prostataoperation, transurethrale Blasenoperationen bei Blasentumoren oder Blasensteinen, Harnleiter-

spiegelung zur Behandlung von Steinen oder zu diagnostischen Zweck, Harnableitung aus der Niere über Harnleiterkatheter, Operationen am äusseren Genitale sowie bei Kinderwunsch wie die Refertilisierung oder die Spermien- und -entnahme aus Hoden und Nebenhoden.

SPITALSCHIERS 
UROLOGIE

www.flurystiftung.ch | Tel. 081 308 09 32